

RS UVS Steiermark 1995/05/31 30.10-241/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.1995

Rechtssatz

Gemäß § 18 Abs 7 lit a Forstgesetz gewinnt die zur befristeten Rodung bewilligte Waldfläche die Rechtseigenschaft als Wald mit Ablauf der Befristung zurück.

Schlagworte

Forstgesetz Rodung Wald

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at